



24

Theoretisch s und practische

E Tläuter ung

96

gegenfeitigen Erbfolge

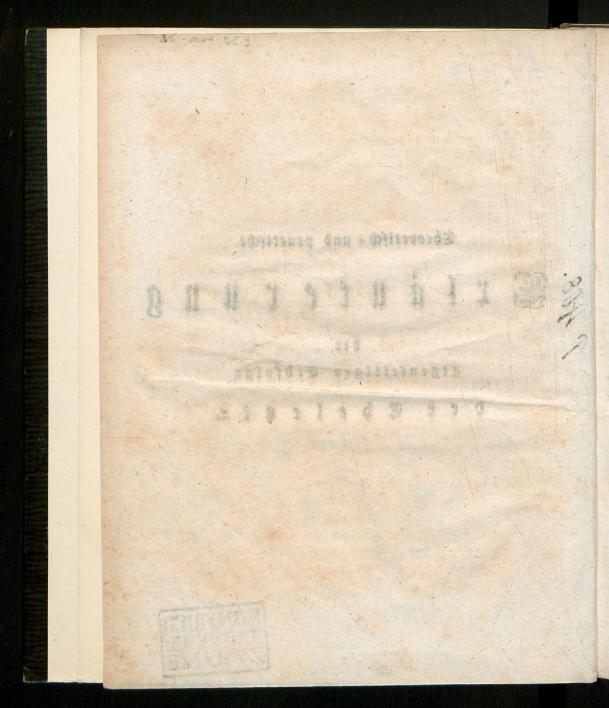
ber Ebelenea

. in Johns J

[ ca 1770]

. Hm 1468









near Brid Chirodology the Son fi er Chestand ift eine givischen einer Manne und Weibeperfon eingegans gene Gefellicaft, vermoge welcher beebe Theile unter gegenfeitigem feperlichen Berfprechen einander ben nothigen Beuftand ju leiften, Die Rinbererzeugung und beren bem Staat portheilhafte Erziehung gum Endzweit fegen.

, Ginem jeden Regenten ift baran gelegen, baf bie Rinder ber Une terthanen fo erzogen und gebilbet werben, baf fie murbige Glieber bes gemeinen Wefens abgeben tonnen. Woraus bie Rothmen: Digfeit, baf bie Schulen in eine gute Berfaffung ge . und mit fole den Lehrern befeget werben, welche ben Rinbern ben behorigen Unterricht fowohl in ben Grundfagen ber ben Staat fur allen Emporungen und ichablichen Musichweiffungen ficherftellenden driftlichen Religion, ale auch in andern einen murdigen Burger bilbenben Wiffenfchafe ten geben tonnen , fich von felbsten vor Augen leget.

#### Theoretisch = und practische Erlauterung

Dolicen, und ware daher zu munschen, eines Theils, tag die hohe Obrigkeiten und Consissoria ben Befegung der in allem Betracht so wichtigen Schulamer, um sich keiner schweren Berantwortung schule dig zu machen, die Prufung der in Vorschlag gekommenen Personen in Rucksicht auf ihren geführten Lebenswandel und Schigkeit sich mehr angelegen sern liesen, und andern Theils, daß die Aussicht über die Schulen nicht allein den Pfarrern überlassen bliebe, sondern auch den Beamten mit zur Pflicht geseget wurde.

Prasident und geheime Rath Frenherr Friederich Carl von Moser, haben in der Borrede zu den vertrauten Briefen über die wichtigste Grundsche und auserlesene Materien des protestantischen geistlichen Rechts, hiervon solgendes geschrieben: Die Freeligwssitat, Unglauben und Fresgeisteren vieler Ministers und Mitgliedern der geistlichen Gerichten, die daher entstehende Berachtung und Geringschäung dessen, was die Sorzge um die ewige Wohlfaren der Unterthanen und die damit so genau vers bundene Gewissenhafte Bestellung der Kirchen und Schulamter betrift, konnen als die dritte wahre Ursache der schablichen Gleichgültigkeit ans gesehen werden. — Und vielen Hirten ist es eins, ob sie Schaafe oder Saue hüten, wann ihnen nur das Hüterlohn richtig bezahlet wird.

## Meide fenobl in beb Brieflied ber ben Etant fir allen Eine

Die Erziehung ber Kinder, wann solche zum Beffen bes Staats vers anstaltet werden soll, kann nicht ohne Kossen geschehen, und biese konnen ohne vorher einen Fond dazu ausfindig gemacht und ausgestellet zu haben, nicht bestritten werden.

S. 3.

#### S. 3.

Dieser Fond bestehet in den von benden Sheleuthen zusammen gebrachten und mahrend der She errungenen Guthern, welche dem Shecontract gemaß von Mann und Frau, insonderheit aber von jenem als dem principali administratore rei familiaris auf das beste und wirthschaftlichste zu verwalten sind:

Ehegatten muffen also ihre habende eigenehumliche Guther in die Ehe einbringen, selbige nach den besten Regeln der Haushaltungskunst behandeln und durch deren regelmäßige Benugung und andere nicht gegen die Ehrbarkeit anstoffende Erwerbungs Mitteln, so viel Bermögen zusammen zu bringen sich bemühen, als zu Erziehung ihrer Kinder und Tragung der übrigen ehelichen Lasten ersorderlich ist.

#### 5. 4.

Eine Che ist eine Gesellschaft, mithin muffen alle Befugniffe und Bers bindlichkeiten, welche in der societate qua tali ihren Grund haben, auch in dem Schestand statt sinden: Dahingegen aber auch alle diejenige Dinge, so gegen den Begrif einer Gesellschaft und deren wesentliche Endzwecke anlaufens davon entfernet bleiben.

#### S. 5.

Se finden daher alle Gerechtsame und Berbindlickeiten, welche die Beforderung des gemeinschaftlichen Endzwecks und die dahin abzweckende Eintracht und Maasnehmungen, wie nicht weniger die Erwerd und Theilung der in der Gesellschaft erworbenen Guther und ben Besorgung der gemeinschafte lichen Societäts Angelegenheiten per contractus & pacta übernommenen Werbindlichkeiten zum Vorwurf haben, auch in dem Shestand ihre Anwens dung,

#### Theoretisch = und practische Erläuterung

bung , und find von bem Richter jebesmalen in fo weit ju berudfichtigen, als felbige burch Landesherrschaftliche ober recipirte Befete nicht aufgehoben ober eingeschränket worben.

#### 6. 6.

Die Erwerbung ift mit ein Endzweck ben ber Che. Da aber folde nicht ohne Dube und Arbeit gefchehen tann ; fo ift alles , mas Die Erlane gung Dicfes auf Die Dem Staat portheilhafte Erziehung Der Rinder einen ffare ten Ginfiuf habenten Endamede erleichtern und Die Ebeleute felbigen gu erreichen aufmuntern fann, fo nutlich ale nothig. Mus welcher Betrachtung Sonder Zweifel Diejenige Statuta und Gefete entftanden , welche portionem ftatutariam best fegen und bem legtlebenden Chegatten entweber einen gemiffen Theil ber von bem Berftorbenen binterlaffenen Guther eigenthumlich ober Die lebenstangliche Rugnieffung ber gangen Berlaffenschaft gur Ergoglichkeit wegen Der im Cheffand gehabten Gorge, Dube und Arbeit jumeifen. 2Bomie Die Solmfische Landesordnung P. II. Tic. 28. übereinstimmet, als was rinnen opho ema gefagt wird:

Diewol ben tanferlichen Rechten nach Cheleuthe einander niche o erben, es fepen bann von bem verftorbenen Chegemahl jumal feine Bra

e, ben, weber in ab . noch auffleigenber, noch auch ber Zwerchlinien por-

banben, welches fich boch felten gutragt. Reboch , bieweil je billich , ift, Daß ein Chegemahl von bem anbern bon wegen ihrer driftlichen

wondt ehelichen Beymohnung bubt hochfter jufammen verpflichteter

in Erem undt Rreundichaft, nachdem fie auch burch bie Berebelichung

, ein Bleifch undt ein Leib worben , etwas Ergeglichkeit ihrer famptlicht in

ihrem Cheftandt miteinander gehabter Gorg, Dube undt Arbeit, be-I will be dem grand francos mus nieret en fomme,

i fomme, undt bermegen fast allenthalben im Reich teutscher Mation

, brauchlich , auch burch fondere Statuta verfeben , bag Cheleut eine

an ander, boch mit einer Daf, auch Erben follen babt mogen. er

#### S. 7.

Nachli Maasgabe der Solmsischen Landesordnung bestehet die portio statutaria nicht nur in dem Benses oder dem usufruktu, welchen dieselbe dem letztlebenden Shegatten in Ansehung der während der She ers wordenen und in die She von dem Verstordenen eingebrachten so beweg als undeweglichen Güther, falls swischen den Sheleuten nichts anders durch Pacta und Gedinge veradredet worden, zuerkennet, sondern auch in der Helfte aller dem Verstordenen zugehörig gewesenen beweglichen Güther und sahrenden Haad. Dann, da der letztlebende Shegate die Helfte der errungenen bewegslichen Güther jure communionis & societatis zu sordern befugt ist, und die portio statutaria, welche omne commodum, quod conjux ex alterius conjugis donis relictis secundum statuta moresque loci accipit, in sich sasset, ein von den Gesesen vestgesetzes zus succedendi zum Grunde hat;

Joh. Benrich Christian von Selchow, in compend. juris germanici. §. 480.

So ift leicht der Schluß zu machen, daß unter der Selfte der fahrenden Saabe, in so weit fie die portionem ftatutariam mit ausmachen solle, der dem Legte lebenden zustehende Antheil der in stehender She errungenen beweglichen Gusther nicht begriffen sehn könne.

Daß nach ben Solmsischen Rechten die portio statutaria auch in der dem Letztlebenden zum Sigenthum angewiesenen Selfte der von dem abgeled, ten Shegatte eingebrachten ihme auferstorbenen und erworbenen Mobilien bes stehe,

\*\*\* 2.1

fiche, ift bon bem herrn Regierungerath Molphi ju Gieffen in feiner Disservatione de successione conjugum mutua sive de portione conjugum statutaria juxta ordinationem provincialem Solmensem grundlich geseiget morben.

Der fohus 7. Ord. Solmf. dicto titulo beftattiget foldes auch volle tommen, indeme barinnen verordnet ift, baf, wann ber lettlebenbe Chegatte fich baburd , bag er alle in fiebenber Che gemachte Schulden bezahlen folles beschweret erachten murbe, berfelbe auf ben usumfruktum und Die Betfte bet fahrenden Saabe Bergicht ju thun und bemnachft nicht mehr als Die Belfte ber Cheschulden ju bezahlen ichuldig febn folle.

Der Grund, warum Legislatores Solmsenses ben legtlebenden Chee gatten alle gemachte Schulben abzufuhren fcbulbig ertennen , beruhet baraufe baf Gie benfelben ale Miterben bes Berftorbenen betrachten, indeme ben lettlebenden Shenatten weder ber blofe ufusfruttus noch Die Befignehmung Der Demfelben ohnehin ex jure communionis & focietatis auftebenben Belfte ber errungenen beweg . und unbeweglichen Guther Die Schulden gang gu bes tablen verbindlich machen fann, fondern tegrere nur fo viel bewurter, baf bas Lentlebende Die Belfte ber ftante matrimonio contrabirten Schulden beriche tigen muß.

Der feelige Berr Beheime Rath Bobmer fdreibt in ber Differtation de aeris alieni inter conjuges Hamburgenses communione & XI, hierbon folgender maffen : Natura communionis hujus in eo consistit, quod utrique conjugi tam dominium quam possessio in bonis communibus competat & ipso jure acquiratur, adeoque etiam aes alienum commune sit, prout natura communionis id postulare videtur. Hoc posito, altero defuncto superstes non tam succedit, quam suam portionem jure communionis

munionis capit. Hatten nun die Hohe Legislatores Solmsenses unter der sahrenden Haabe, worauf der lettlebende Shegatte um sich von der Zahlung aller Schulden frev zu machen, Verzicht thun soll, die Helste der durante matrimonio erwordenen beweglichen Guther, welche derselbe jure communionis in Unspruch nehmen kann, versianden; so wurde bemerkte gesehliche Versügung das Gepräge der Ungerechtigkeit haben, anerwogen eines Theils gegen alles, was recht und billig genennet werden mag, anlaufen wurde, wann wan einem das incommodum ohne ihn an dem commodo Antheil nehmen zu lassen, zuweisen wollte, andern Theils conjux superstes qua socius niche mehr als seinen Antheil Schulden zu bezahlen verbunden ist und gleichwohlen der Eigenthümer des Antheils an der Errungenschaft bleibet und demselben zu entsagen nicht nothig hat.

Worque sich dann der Schuß von selbsten bildet, daß die Helfte der fahrenden Haabe, welche die Katuta Solmsensia dem Lektebenden eigenthümlich zusprechen, in dem halben Theil des conjugis defuncti sämtlicher Wobilige Verlaffenschaft bestehe.

Nach der dermaligen und von unfürdenklichen Zeiten her üblichen Praxi aber bekommt der letztiedende Shegatte ausser dem Bevses nicht mehr als die Helfte der in stehender Ehe erwordenen beweg sund undeweglichen Güther und kann, wann auch der Verstordene an Capitalien und anderen Mobilien die des träcktlichste Summe eingebracht hätte, auf diese gar keinen Anspruch machen, welches der communioni bonorum particulari viel angemessener ist. Ea enim, quae longa consuetudine comprodata sunt ac per annos plurimos observata, velut tacita principis & civium conventio non minus, quam ea, quae scripta sunt jura servantur. L. 35. D. de legibus &c.

baben git erfordern e veranden from es

8.2

B

5. 8

# countiers capit. Frence was be from Legislatures Schulenles water

In der Solmfifchen Landesordnung find folgende gefethliche Morsforiften enthalten :

6. II. , Ale ordnen fegen und wollen auch Bir, ba amen Cheleuth , ohne fondere Pacta undt Bebinge , ober fo biefelbent fich allein auf Die . Bugifft undt Bieberlegung erftreckten , jufammen fich verheurathet, , undt in werendem Cheffandt feine Rindere miteinander befommen haben, e, ober ob fie gleich Rinder miteinander gehabt hetten, Diefelben boch bor in inen ben Eltern verftorben weren, undt eines por bem andern, fonder " Befcafft und legten Willen mit Tobt abgehet, baß alebann beffelben erft verftorbenen liegende Guther undt fo Dafür geacht, fo von Sime p bartommen, ober Ime auferftorben, fo balb feinen nechften Blutge. o, fipten Freunden, fo ber Zeit im Leben fennd, eigenthumblich beimgefale , fen fepen, pndt boch ber Lettlebend fein Lebenlang unbt nicht langer, n ben Bepfefi barben haben foll, boch baß Er auch folche Guther in , wefentlichem Bam undt Befferung halten, Davon nichts vermuften, " biefelben nicht verfegen noch beschweren, auch alle Beebe, Bing, Be-, fcof, Dienft unde andere Befdwerben, ohn Buthun bes Eigen-, thumbs Erben Davon tragen undt leiften folle , aber nach beffelben tobte , lichen Abgang, follen fie ben rechten Erben unberzüglich jugeftellt mere , ben. Im Ball auch ber Lettlebend Die liegende Buther bermaffen wie o, obfteht, nit halten, fondern in Abfall tommen laffen, Die jum Cheil, , ober gang vereuffern ober fonft befchmeren murbe: Go foll Er bamit p, fein Leibzucht unde Ufufruft baran verwurcht haben, undt folde Guther, , fo bergeftalt beschwert ober vermahrloft weren , ben Gigenthumbs er Erben , Die Diefelben Rechtlich haben ju erforbern , perfallen feyn- ,,

#### es cerfollen from Codo dem gent feiner Ben en das Franke

5. III. Ordin. Solms. " So viel bann die Guther belange, so bepde ; Sheleuth in werendem Chestand miteinander erzeugt, erkauft unde sas, mentlich durch ihre Muhe, Arbeit undt fleißige Saushaltung erobere , baben, bev denselben soll das Letztlebend auch sein Lebenlang seinen vollis, gen Bepses haben undt davon gefährlichen nichts vereußern, aber nach , des Letztlebenden tödtlichem Abgang sollen dieselben erzeugten undt ers oberten Guther, die seven liegend oder fahrend, in zwep gleiche Theile , getheilet, undt der halbe Theil auf des Manns unde der ander balb , Theil auf der Frawen nechstverwandte Erben erdlich fallen. "

g. V. Ordinat. Solms. in Inde bieweil das Letztlebend nicht allein in sein Lebenlang den Bepseß ben allen liegenden unde fahrenden Guthern, sondern auch den Eigenthumb aller beweglichen Guther undt fahrenden in Daab zum halben Theil behelt; so ordnen undt wollen Wir, daß es mach dagegen alle Schulden, so in stehender She, sie Sheleuth miteins in ander gemacht haben, zu zwepen Drittheilen undt die Eigenthumbs in Erben des erstverstorbenen den übrigen dritten Theil bezahlen sollen.

#### S. 11.

S. VI. Ordinat. Solms. "Weren aber eheliche Kinder, so die bepen de Sheleuth miteinander gezeugt hetten, vorhanden, alebann sollen n benselben die liegende vätterliche oder mutterliche Buther zum Sigenn thumb genglich undt die fahrende Haab zum halben Theil auch eigenn thumblich undt der ander halber Theil dem Lehtlebenden anererbt unde B 2 verfallen

## Theoretifc und practifche Erlauterung

12

o, verfallen fenn, boch bem Legtlebenden feinen Bepfeß an bepden fols o, den Guthern fein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Rinder o, ju Gottesfurcht auferziehen undt mit aller Notdurfft verseben, auch o, die Schulden, so in stehender She gemacht, für vollen bezahlen soll.

## e baben, but vert aben foliger 9.8 lebend auch fein Lebenfang feinen vollte

5. VII. Ordinat. Solms. "Doch soll dem Lektlebenden fren undt in bevorstehen, da es die Schulden zu bezahlen sich beschweret befünde, " daß Er auf den Bepses undt die Helfst der fahrenden Daab verzeihen " moge. Welches aber für Schultheiß und Schöpffen gerichtlich auch in Monatsfrist, oder zum langsten sechs Wochen geschehen soll, also dann ist der Lektlebend an den Schulden weitter nicht, dann den halben " Theil an denen, so er machen helsen, zu bezahlen schuldig. Die pubrige Schulden aber sollen die Eigenthumbs Erben bezahlen.

### S. 13.

Aus den in den Sphis 8 9. 10. 12. und 12. angeführten Stellen der Solmsischen Landesordnung ist gang beutlich zu entnehmen:

- 1.) Daß dem legtlebenden Shegatten, wann Kinder, so bieser mit bem erstverstockenen gezeuget, vorhanden oder nicht, die Spho 7. beschriebene portio statutaria zukomme, in dem ersteren Fall aber derselbe alle in siehender She gemachte Schulden bezahlen die Kinder auferziehen und mit aller Nothe durft versehen solle.
- 2.) Daß der Lestlebende diese portionem statutariam nur in dem Fall zu fordern befugt sene, wann er keine selbige aushebende Pacta mit dem erstverstorbenen eingegangen, oder kein die portionem statutariam unstatthafe machendes

machendes testamentum reciprocum oder auch kein dem Legtlebenden mehr oder eben so viel, als die portio statutaria beträget, vermachender einseitiger letter Wille vorhanden ist.

- 3.) Daß der letztlebende Chegatte der portionis statutariae durch die swepte Beurath sich nicht verlustig mache, indeme dieselbe auf einer provisione legis remuneratoria betubet.
- 4.) Daß der Lettlebende von den nugnieflich besitenden Guthern alle Beed, Zinf, Geschof, Dienst und andere Beschwerden ohne Zuthun der Eigenthums Erben, welchen die Guther nicht ehender als nach todtlichem hintritt bes lettlebenden auszuantworten sind, zu tragen und zu bezahlen verbunden.
- 3.) Daß conjux superstes bie jure ususfructus in Besig habende Guther in wesentlichem Bau und Besserung halten, mithin selbige weber in Abfall tommen lassen noch bersetzen noch beschweren, und wann er ders gleichen sich gleichwohlen zu Schulden bringen wurde, seine Leibzucht daran bermurket haben solle.
- 6.) Daß diese privation aber nicht auf den ganzen usumfruktum gezod gen werden könne, sondern nur in Ansehung dersenigen Guther, welche der Letztlebende in Abfall kommen lassen, versetzet, verdussert und beschweret, state habe, gestalten eines Theils die Legislatores Solmsenses spho 2. Ordin. Solms. ausdrücklich sagen, daß diesenige Guther, so beschweret oder verwahrs loser worden, den Eigenthums Erben verfallen seyn sollten und bekannten Rechtens, quod odiosa & ea, quae poenas inferunt, strickissimae sint interpretationis & ultra id, quod expresse lege continetur, non extendenda, andern Theils solches auch in näherer Erwägung, daß der ususskrudenda, andern Theils solches auch in näherer Erwägung, daß der ususskrudenda,

Etus germanicus nicht blos in einem jure in re aliena, sondern in dem nugs baren niedern Eigenthum bestehet, der analogiae juris angemessen ist, emphyteuta enim, qui rem sibi in emphyteusin datam insigniter deteriorem reddidit, amissione juris quidem punitur, non tamen rem emphyteuticam totam sed partem tantummodo deterioratam amittit.

SCHAUMBURG in comp. digeftor, Lib. VI. Tit. III. §. X.

- 7.) Daß in der Solmsischen Landesordnung die communio bonorum particularis inter conjuges anerkannt und dem jusolge dem lette lebenden Schegatten, er seve der Chemann oder Sbefrau, die Delfte aller errung genen beweg. und unbeweglichen Guthern jugesprochen worden-
- 2.) Daß, weilen ber Lettlebende Den usumfruktum aller von dem Berstorbenen eingebrachten und erworbenen Guther zu geniessen bat, auch noch überdas Die Belfte ber bem befuncto zugehörig gewesenen sahrenden Daab eigenthumlich erhalt, derfelbe, wann er keine mit dem lettverstorbenen erzeugte Kinder bat, zwey Drittheile der in stebender She gemachten Schulden und die Eigenthums Erben den übrigen Drittentheil bezahlen sollen.
- 9.) Daß, wann conjux superstes sich alles Unspruchs auf die portionem statutariam begiebt und solches dem Gericht in Zeit von 6. Wochen von dem Tag des Todtes der erstverstorbenen anzurechnen, anzeiget, berselbe nicht mehr als die helfte der in der She gemachten Schulden zu bezahlen schuledig seve.
- 10.) Daß diese facultas renunciandi dem letztlebenden Stegatten sowohl in casu liberorum existentium als non existentium vorbehalten worden, der Bergicht aber anjego nur auf die Leibzucht gethan werden musste, indeme

indeme der Lettlebende die Selfte der von dem erstversiorbenen eingebrachten und stante matrimonio pro parte dimidia erworbenen beweglichen Buther nicht mehr eigenthumlich bekommt, sondern mit der ihm jure communionis zustes henden Selfte der bewege und unbeweglichen Buther sich begnügen laffen muß. (6.6. und 7.)

- 11.) Daß dem Lettlebenden allenthalben keine andere Derbindlichkeit als nur zu Zahlung derjenigen Schulden, so derseibe mit dem prädefuncto in siehender She gemacht, oder machen helfen, mit der Selfte oder respective zweien Drittheilen zu concurriren auferleget worden, mithin die in dem Romissichen Necht vestgesetzte obligatio sociorum correalis entgegen Sheleute nicht statt habe.
- 12.) Daß, ba einer von den Sbegatten nach dem Solmsiden Reche nicht mehr als die Selfte oder zwer Drittheile der währender She contrahirten Schulden zu bezahlen schuldig ift, selbiger auch nur die Selfte oder zwer Drittheile des aufgenommenen Capitals von seinen Guthern gerichtlich versie dern laffen muffe.
- Bezahlung der in stebender She gemachten Schulden ohne Unterschied anweiset und des sonsten nach den gemeinen Rechten in Rücksiche auf die Shefrau ers sonstellichen Berzichts auf das senatus consultum Vellejanum und auch. C. sorderlichen Berzichts auf das senatus consultum Vellejanum und auch. C. sonstellichen Jerzichts auf das senatus consultum Vellejanum und auch. C. sie qua mulier, nicht gedenket, diese Renunciation auch in den Solmssichen Landen zum Rechtsbestand einer von Mann und Frau contrahirten Verbinde lichteit ausser dem Fall, wann diese zu mehr als der Delste verbindlich gemacht werden soll, nicht nothig seve und wann selbige geschiebet, nur dahin abziele, daß des Gläubigers Schuldsorderung auch gegen alle ungegründete Sinreden dep einem nicht die behörige Siussich habenden und alles nach dem Maasstabe

de sideiuss. c.7. nro. 406. und struck in usu mod. Lib. XVI. Tit. I. §. 6. behaupten, daß das senatus consultum Vellejanum und die auth. C. si qua mulier keine Anwendung sänden, si uxor cum marito mercaturam exerceat. Dieweiten nun die Behauptungsgründe ex idea societatis quaestuariae genommen worden und die societas matrimonialis auch eine species societatis quaestuariae ist; (§. 1. 2. und 3.) so solget von selbsten, daß das, was von dem Zering und Stryck in Ansehung einer mit ihrem Ehemann Rausmannschaft treibenden Ehestau gesagt worden, auch bev einer Ehestau, welche mit ihrem Mann in communione bonorum particulari und mithin in einer societate quaestuaria lebet, gelten musse.

### shold ataliandes and den as 5.2424.

In bem vorhergehenden Spho nro. 2. habe gesagt, daß unter bem in der Solmssichen Landesordnung angeführten die portionem statutariam ausbeben sollenden legten Willen keine andere als ein testamentum conjuguna reciprocum zu versiehen seve.

Die Grunde, womit Diese meine Mennung ju behaupten gebente, find nachl'ebende:

1.) Die portio statutaria ist dassenige commodum, welches die Gesetze bem lettlebenden Shegatten in Rucksicht auf die währendem Shestand gehabte viele Sorge, Muhe und Arbeit, vermöge dessen, was in dem §. 6. gesagt worden, inweisen. Da nun bekannt, quod provisio legis tollat provisionem hominis und daß einem Privato nicht zukomme einem anderen dassenige, was Gesetze ihm zusprechen, zu nehmen; so ist ausser allem Zweisel gesetze, daß

baf ein Chegatte bem andern die portionem ftatutariam burch eine einseitige legten Billens Berordnung gu entziehen ober ju ichmalern nicht befugt feve. Welches nicht einmal in bem gall jugegeben werden tann, mann ber eine Chegatte in Aufftellung Des Teftamente generaliter confentiret hat. qui generaliter, ut testamentum fiat, consentit, in omnia eius capita non consentit. Et si vel maxime scivit, sibi in testamento minus relinqui. quam oportebat, nec contradixit; filentium tamen hoc ei non nocet. quia, qui tacet, ubi leges eum ad loquendum non obligant, hoc. quod in ejus detrimentum geritur, tacendo non approbat. At leges conjugi testanti contradicere nullibi jubent.

Arg. L. 35. §. 2. C. de inofficioso testamento. C. 44. de regul. juris in 6to. LEYSER in med. ad pandectas specim. 42f. m. 8.

- 2.) Ift ein testamentum conjugum reciprocum, in fo ferne es jura successionis conjugum inter se bestimmet, nicht als eine ultima voluntas, fondern als ein pactum fuccefforium anguschen, worurch allerdings portio Statutatia aufgehoben werben tan, indeme beebe Cheleute in Diefe Abanderung confentiren.
- 3.) Laffet fich noch ein letter Wille, welcher ohne Rachtheil bes lett. lebenben Chegatten gemacht werben tann, ale moglich vorftellen, mann nemlich ein Chegatte bem andern ftatt ber portionis ftatutariae ein mehr ober eben fo viel betragenbes Legatum vermachet. Beldes auch ein gall fenn mag. worinnen Legislatores Solmsenses ben letten Billen für flatthaft angeses ben boben.

and are alternant a folo merito, contiene menunoito ob estatura de 4.) Sind

4.) Gind die Worte eines Geseges nach der Beschaffenheit bes Ges genstandes zu erklaren, mithin der unbestimmt gelaffene Ginn derselben barnach entweder einzuschränken oder auszudehnen.

Nachdeme nun die Beschaffenheit der portionis statutariae mit sich bringet, das derselbe dem Ligtlebenden per ultimam voluntatem unilateralem nicht entzogen werden kann; so kann durch den legten Willen in der Solms sischen Landesordnung ausser dem Fall, wann dem Legtlebenden mehr oder eben so viet als die portio statutaria ausmachet, vermacht worden, nichts anders als ein testamentum conjugum reciprocum verstanden werden.

Diermit stimmet die Frankfurver Reformation, welche sowohl als die Solmsische Landesordnung der in dem Sechzebenden Jahrbundert zu Franksurt am Mann gewesene Spudicus Johann Sichardt entworfen, P. V. tit. 7. §. 1. vollkommen überein, massen darunnen folgendes disponis ret ist:

"Burde sich auch zutragen, daß der Shemann dem Weib, oder " das Weib dem Shemann dassenige, so Ihme in den Heuraths Bries, sen verschrieben oder sonsten von wegen dieser Unser Reformation ge, buret, aus gefaßter Brame durch sein Testament oder andern letzten, Willen entzieben, oder sonst schmalern wolte, unverschuldeter Sachen; so sordnen und wollen Wir, daß solches alles kraftlos und nichtig sepn, nach also (wann die Zälle sich zutrügen) erkennet werden solle.

#### S. 15.

Lauterbach schreibt in seiner Dissertatione de aere alieno in societate conjugali contracto solvendo cap. 5. §. 71. mulierem quidem teneri aes alienum a solo marito, constante matrimonio ob caussam societatis

cietatis contractum, pro dimidia parte in defectum acquaestus conjugalis etiam ex suis propriis bonis solvere, si vero acquaestui conjugali renuncier, ab aere alieno a marito ob caussam societatis contracto liberari atque dotem suam & omnia sua bona repetere & sibi retinere poffe integra. Da aber ber Grund, worauf ber Chefrauen Berbindliche feit Die Cheschulben gur Belfte zu bezahlen gefetet werben muß, nicht in ber Belfte bes acquaestus conjugalis, sondern in der societate conjugum quaeftuaria bestehet, gestallten es nicht an Exempeln fehlet , bag Cheleute etmas au ermerben burch Unglucksfälle verhindert worden; ( 5. 5. ) Ueberbies auch Die in Der Solmfischen Landesordnung 6. 8. d. Tit. ju Abmendung Der gangen Schuldenlaft nothig befundene Renunciation auf Den Husumfrus Etum und Die Belfte Der fahrenben Saab gerichtet ift. ( 6. 7.) und beffen obngeachtet ber fotbanen Bergicht bewurtt babenbe lettlebenbe Chegatte ju Bezahlung ber Belfte ber in ftebenber Che gemachten Schulden pflichtig ere fannt worden; Welchem noch beptritt, bag, mann bie von bem Lauterbach behauptete meibliche Befugnis von Zahlung ber Cheschulden fich burch Die Renunciation auf ben acquaestum agnalich fren zu machen, ben ben Bes richten sum Entscheidungegrund angenommen werden follte, foldes offenbat gegen Die Berechtigfeit anlaufen murbe, maffen Die Blaubigere, wann gleich ber Chemann als principalis rei familiaris administrator Die Schulben ob caussam societatis allein contrabiret und die Chefrau nicht ausbrucklich barein confentiret, ibr Belb nicht allein bem Chemann, fonbern auch ber mir biefem in focierate quaestuaria lebenden Chefrau creditiret haben, mithin ben einer folden gefetlichen Berfügung ber Erebit und bas Bewerb ber Cheleute Roth lepben murben; fo tann Die Lauterbachifche Mennung gumalen in foris Solmsensibus nicht statt finden.

C 2

S. 16.

#### S. 16.

Die Solmsische Landesordnung weiset den lettlebenden Sbegatten, welcher Kinder so noch leben, mit dem verstorbenen gezeuget hat, und die in der Ebe gemachte Schulden nicht alle, sondern nur die Selste derselben bezahlen will, an, auf den Usumfruktum und die fahrende Saad Werzicht zu ehun. Dies weilen nun nach dem, was §. 7. ausgeführet worden, die fahrende Haab in der zur portione statutaria gehörigen Selste der dem pradefunkto eigenthums lich zugestandenen demeglichen Guther bestehet und die portio statutaria in Ansehung dieser Selste per contrariam consuetudinem wiederum ausgehos den worden, der Letztebende dingegen sich die Helste der in stehender Sche errungenen Güther jure communionis & societatis quaestuariae zueignetz so bleibt nach der heutigen Praxi nur die Renunciation auf die Leidzucht notikig-

#### S. 17.

Nachdeme aber der dem Legtlebenden jugedilligte Usukfruktus mit dem Tode deffelben ein Ende nimme und miehin vielmalen von keiner tangen Dauer ift, die in der She gemachte Schulden auch manchmalen eine so bes trächtliche Summe ausmachen, daß dem Lektlebenden selbige von den Einkunfeten abzulegen bev den Kindererziehungs Kosten schwer, wo nicht unmöglich säule; so ist solches per edickum vom 18ten Dec. 1735. in den Kurstl. Solmsischen Landen abzeändert und des Lektlebenden Nerbindlichkeit alle Schulden zu bezahlen, in Gemäßheit der Zanauischen Land und Ges vichtwordnung auf diesenige Sheschulden, worüber keine briesliche Urkunden ausgeziellet, eingeschränket worden.

§. 18.

#### S. 18.

Die Sheleute sind nach ben Solmsischen Rechten die in der She gest machte Schulden miteinander zu bezahlen verbunden und wann von der Bestahlung derselben nach dem Tode eines von den Shegatten die Sprache ist so muß der Letztlebende zwey Drittheile der Schulden (g. 10.) ober selbige ganzlich (g. 11.) oder die Helse (g. 12.) berichtigen. Es muffen aber lauter solche Schulden sepn, welche die Sheleute miteinander gemacht, oder ein Shegatte dem andern machen helfen.

#### 

Dieweilen nun ibeebe Cheleute nicht immer, wann von einem oder dem andern in der Absicht den Rugen der gemeinschaftlichen Saushaltung zu bes fördern eine Schuld contrabiret wird, bepfammen seyn können und die dem Shemann als dem Haupt der Jamilie vorzüglich zustehende Verwaltung nicht sirittig gemacht werden kann; so fragt sichs, was das für Schulden sind, wovon mit Bestand gesagt und behauptet werden mag, daß es debita socialia sepen.

#### S. 20.

Ich halte dafür, daß die währender She gemachte Schulden als debita socialia anzusehen, worein die Sheleute consentiret haben. Da nun der consensus entweder expressus, oder tacitus oder praesumtus ist, und diese 3. Arten des consensus in Nechten einerlen Burkung nach sich ziehens so solgen, daß der Shemann oder die Shefrau, so entweder expresse oder tacite oder praesumte zu einer Schuld seine oder ihre Sinwilligung von sich gegeben, selbige als Gesellschaftlich anzuerkennen und zu deren Zahlung zu concurriren derbunden seve.

E 3

6. 21.

### S. 21.

Ru ben debitis socialibus ex consensu expresso geboren: Mann und Frau Die über ein Capital ober Schuld ausa fiellte Obligation ober Sandfdrift unterfdrieben ober in ihrem Damen unterfdreiben laffen: wann die von einem Chemann ober einer Chefrau ju Aufnehmung eines Cas pitals ober madjung einer Schuld gegebene Ginwilligung burch Zeugen ober auf eine andere gesegmäßige Urt erwiesen werden tann: 3) wann beebe Cheleute von Dem Bericht aber ein entlehntes Capital eine gerichtliche Pfande verschreibung aufftellen laffen. 2c. . Bep welchen Chefculben Die condi-Etio ex mutuo und actio hypothecaria entgegen beebe Cheleute Dermafe fen gegrundet find, baf es nicht barauf antommet, ob Die aufgenommene und geboigte Belber jum Rugen ber gemeinschaftlichen Saushaltung vermens Det , ober von beeben Chegatten ober einem Derfeiben verschwendet worden, anerwogen bie Solmfische Landesordnung beebe Cheleute ju Bejahlung Der in Der Che gemachten Schulden fouldig ertennet und Daben feinen Untere fdied zwifden wohl ober übel verschwendeten Gelder machet, in foldem Ball aber , wo Das Befet nicht unterscheibet , einem Michter bergleichen zu thun nicht zutommet.

#### S. 22.

Debita socialia ex consensu tacito sind: 1.) wann der Shemann aber die Shefrau zu Versicherung der entlehnten Gelber von seinen oder ihren Guthern in die gerichtliche Pfandverschreibung nehmen lässet: 2.) wann der Shemann oder die Shefrau mehrmalen einseitig gemachte Schulden ohne Wiederspruch bezahlen helfen, od es gleich ihm oder ihr bekannt gewesen, daß das, so geborget und auf Eredit genommen, nicht zum Besten der ehelichen Gesellschaft

Befellichaft verwendet worben. Arg. L. ult. D. quod cum eo, qui in glien. Sic etiam pater pecuniam filio mutuo datam saepius absque contradictione restituendo se obligat & exceptione senatus consulti Macedoniani se tueri non potest, quia eum suo nomine substituisse videtur. SCHAUMBUR'G in comp. digeftor. Lib. XVI. Tit, I. 6. VI. a.) wann bie Rrau allein zuverläßige Wiffenschaft von bem Saushaltungs verberblichen Schulden machen ihres Chemanns hat und bennoch obne Bieberspruch geschen laffet, bag ihme creditiret und geborget wirb. Cheleute leben in einer notorifchen focierate quaeftuaria und mann jemand, fo pon bes Chemanns bis baber beimlich geführten verfcmenberifden Les benpart teine Dadricht hat, bemielben Gelb lehnet, fo glaubt er nicht ohne Grund, bag bas Capital mit Miffen und Billen ber Chefrau Unlehns. weise aufgenommen worden. Wann nun Die Chefrau in obangeregtem Rall ber Berfcwendung ihres Chemanns Durch einlegente Wieberbruche und Protestationen teinen Ginhalt thut; fo ift ihre Berbindlichkeit gur Bab. lung ber Soulden zu concurriren ob tacitum consensum um so mehr ace grundet, als ihr bolofes und jum Nachtheil ber bona fide creditirenden Glaubiger gereichendes ober mohl gar ausgesonnene Berhalten fie auch aller Rechtswohltbaten verluftig machet. L. 2. 5. 3. L. 30. D. & L. 18. C. ad fenatus consultum Vellejanum. 4.) wann ber Chemann Guther auf Borg gefaufet und Die Chefrau folche mit benubet. 5.) Wann Der Chemann eine liederliche Birthichaft führet und Schulden machet und bie Chefrau fich eben fo verhalt und bip ihrer deonomifchen Bermaltung ben ebelichen Ermerb . und erhaltungs Endzweck auffer Augen fetet. In pari conditione enim viventibus, par etiam contingere debet fors.

§. 23.

#### Theoretisch und practische Erläuterung

neils in to on mo bony ... S.in 23.

Debita socialia ex consensu praesumto sind porbanden:

- Rufen der gemeinschaftlichen Saushaltung verwendet, indeme fothene Sandlung dem Endzweck des Sheltands entspricht, und versio in rem ohnehin jeden zum Ersag verbindlich macht:
- 2.) wann einer von den Shegatten ein Capital in der Absicht selbiges sum Nuten der ehelichen Gesellschaft zu verwenden Unledensweise aufgenommen, der Erfolg aber dem Borhaben wegen ins Mittel getrettener widrigen Bufällen oder dadurch, daß der administrirende Shegatte nicht die behörige Worsicht oder Mittel gebrauchet, nicht entsprochen, sondern statt des gehosten lucu ein Schaden oder Verlust entstanden, gestalten wegen der allzusebt eingeschränkten und nicht allen sich in Wesg legenden Hindernissen und wicht allen sich in Wesg legenden Hindernissen und widrigen Ereignissen ausweichen könnenden Alugheit der Menschen, den Geurtheilung deren Handlungen auf die Absicht vorzüglich zu sehen und alle damna fatalia ex natura societatis einen seden Socium tressen, überdies, wann auch tulpa abseiten des Sbegatten mit untergelausen, dem Gläubiger desfalls doch nicht das mindeste zur Last geleget und der von einem negotiorum gestore, angestellten actioni contrariae nicht mit Würfung entgegen gesest werden Lann, quod effectum durabilem non habuerit gestio & casu utilitas intercepta suerit.

L. 10. §. 1. de negot. gest.

tracto folvendo. §. 69.

3.) Wann

2.) Bann ber Chemann Gelb gelehnet und man nicht in Erfahrung bringen tann, ob er felbiges mohl ober übel angewendet. Dann in Dielem Rall fiehet bem Shemann bie praesumtio juris jur Geite.

#### Leute finden, melche ibine Gelb. porfchieff n. I mais tus indem upping ble Ses 24.

Annu in einem folchen

Rommen nun Schulben vor, beren Zahlung von einem ber Chegatten permeigert werben will, und es tann weber beffelben consensus expressus. noch tacitus noch praesumtus erbracht werben; fo ift ibm ohne Berlegung ber Gerechtigfeit Die Abführung berfelben pro parte dimidia nicht aufzubure ben. In welche Claffe nachstehende Doften geboren:

- 1.) Mann ber Chemann ober Die Chefrau ju Bezahlung ber bor bet Che gemachten Schulden, ju Mussteuer . und Ausstattung feiner ober ihrer Rinder erfter Che, ju Sauptreparationen feiner ober ihrer eigenen Bebauben, wovon bie Roffen ins beträchtliche fallen und anderen bergleichen Doften Selenam impensuren, for elle ratione in culps eft nemmoneglun die
- 2.) Wann ber Chemann ein Capital, um bamit ben Rugen ber chelle den Wefellicaft ju prufen aufgelehnet, foldes aber bernach verfpielet ober auf eine andere lieberliche Art burchgebracht hat. Indeme ber consensus praefumtus versionem in rem, ober wenigstens biefes, bag man fich nicht por fetilider Beife um bas Capital gebracht, unterfiellet und ber Endzweck bes Cheftands nicht auf bas Berthun, fondern auf ben Erwerb gerichtet iff. Wogegen nicht gefagt werben tann, baß gleichwohlen ber Blaubiger bona fide creditiret und nicht gewußt habe, baf ber Chemann bas ben ihm Une lehnsweise empfangene Gelb übel anwenden werde, anerwogen ber Glaubiger eben auch ber wirthschaftlichen Berwendung bes Gelbes nicht versichert gemes fen und ben biefer Ungewißheit und ihn allein bedrohenden Gefahr einen Werluft ju lepben ben ausbrucklichen Confens ber Chefrau auswurken follen.

3.) 2Bann

3.) Wann die üble Wirthschaft des Mannes und daß derselbe die V.r. schwendung zur Richtschur seiner Lebensart gemacht, nicht allein der Frau bekannt, sondern auch notorisch, Ort und Landkundig ist, und dennoch sich Leute sinden, welche ihme Geld vorschiesen. Dann in einem solchen Fall kann eine Verdindkeit in Rücksicht auf die Shefrau weder auf einen Conssens noch auf die Billigkeit, daß die Gläubigere, welche bona side mit dem Mann contrahiret und den der Darlephung der Gelder die bona societatis conjugalis communia in Vetrachtung genommen, nicht zu hintergehen sepen, begründet werden, angesehen dieselben zum voraus gewußt, daß der in diesem Fall beschriedene Schuldner das von ihnen gelehnte Geld nicht zum Nugen der ehelichen Gesellschaft anwenden, sondern verschwenden werde.

Lauterbach sagt in der mehrmalen angezogenen Disputat. §. 57. Creditor, qui tempore contractus vel numerationis scivit, virum pecuniam profusiurum vel male consumturum vel in rem propriam aut alienam impensurum, aut alia ratione in culpa est, ex communibus societatis bonis nihil petere potest.

4.) Wann das verschwenderische Betragen des Shemanns weber notos risch noch der Shefrau bekannt ist; so ist auch in diesem Fall die Shefrau an den von dem Mann entlehneten und verschwendeten Geldern etwas zu zahlen nicht schuldig, gestalten hier weder consensus expressus noch tacitus noch praesumtus vorhanden, sie die Shefrau und der Gläubiger auch sich in gleicher Unwissenheit befinden und jene ausser dem, daß sie gleich diesem einen Schaden von sich abzuwenden suchet, noch dieses vor sich hat, daß sie eine Schuld mit bezahlen soll, die sie nicht machen helsen und wovon kein Kreuger in ihren Nusten verwendet worden, und daß Verbindlichkeiten, welche mit dem Endzweck der ehelichen Gesellschaft nicht bestehen können, in keine rechtliche Vetrachtung kommen. (§. 5.) Wann

dens, woran der andere auf keinerlen Art und Weise einigen Antheil genome men, von der Obrigkeit in eine Gelbstrafe verdammet worden.

#### tom dan nedvert mal S. a 25.00la de sier . memmilied dan ed

Ob gleich der Shemann der principalis societatis administrator ist, und son einer Shefrau nur gesagt wird, quod res a marito acquisitas & societati illatas domi custodirè debeat; so ist doch richtig, daß derselben auch administratio oeconomica zustehe. Wann nun selbige in Ansehung dieser ihr zukommenden Verwaltung Schulden machet und sich daben in den Schranken, welche ihr von ihrem Shemann oder dem Shecontrakt angewiesen worden, gehalten; so ist an des Mannes Verbindlichkeit diese Schulden pro parte dimidia abzutilgen nicht zu zweisselen.

#### n abjurbeilm undt ihren Eine 26.000 von dingelich folgen

In den Hophis 2. 3. 3. und 6., welche in dieser Abhandlung aus der Solmsischen Landesordnung von Wort zu Wort angesührer worden, ist in den Fällen, wann der Lettebende keine Rinder mit dem erstversiordenen gezeuget, oder selbige mit Tod abgegangen, und letterer auch keine in die She gebracht, sodann, wann Kinder vorhanden, welche der Lettebende mit dem prädesunkto gezeuget, verordnet, was sener Zeit seines Lebens zur Ergöglich, keit vor die gehabte Sorge, Mühe und Arbeit von des abgelebten Werlassen. sichaft zu geniessen haben, auch was für Schulden und wie viel er an densels ben zu bezahlen schuldig seyn solle.

... werden eigentheanbliche ob fie gleich miteingnver keine Kinder ge-

D 2

6. 27.

the applied pures in

# 23. Mann einer von ben Chegatten wegen eines begangenen Meigtes

would e woren ber andere auf kingen De Lind Beije, einigen Lincheil gin ome Mun tommen auch Legislatores Solmsenses & . und 9. auf ben Rall, wann ber Erftverftorbene Rinder aus der erften Che mit in Die zwente gebrache und beftimmen, wie es alsbann gehalten werben und mas ber Stiefvatter ober Stiefmutter ju thun foulbig fenn folle.

### und paul eller Stefrag uns gefagt wirds, quad res a marico acquilless & sollished and sibilit thee fil of Street Stibother throb

Die angezogene SSphi find nachftebenden Inbalts:

2Bir ordnen undt mollen auch, mann ber lettlebenbe Chegemahl ein " Stiefpatter ober Stiefmutter were, baf Er ober Gie alebann an ber

, Rinder erfter Che patter ober mutterlichen Buthern feinen Bepfeß , haben, fondern mit benfelben Rindern innerhalb Monatefrift grundlich

o abzutheilen pnbt ihren Untheil ihnen unverzüglich folgen gu laffen fouls

, big fepn foll. Aber an feiner Rindern ( ba er in zwenter Che einige

es mit feinem verftorbenen Chegemahl erzeugt hatte ) jugetheilten Bus

, thern, foll 3hme ber Bepfeß fein Lebenlang gegonnet werben. Sejenste, oder felbige mit Tod abgenangen, und letterer auch keine in die Sha gebrachte solune, wann Kinder 1845 m. . weelde des Letteldende init dem

Sphus IX. Ordinat. Solmfenf. , Bette auch ber Stiefvatter ober Stiefmutter in ftehender Che etliche liegende ober bewegliche Guther, , Die etwa ansehenlich undt namhafft, erzeugen helffen, Daran foll Dein-, felben ber halb Cheil, in nechftgemelbter Erbtheitung , auch gefolgt so werben eigenthumblich, ob fie gleich miteinander feine Rinder gees seugt betten. ?!

§. 30.

#### S. 30.

sphus X. Ordinat. Solmsens. " Was auch der lettlebende Stiefe watter oder Stiesmutter miteinander hetten auf Feldguthern erbawen " vndt erarbeiten helffen, so noch auf dem Salmen oder am Stock siuns, de, undt vor des erstverstorbenen Todt nicht were abzenommen noch " in die Schewren oder Reller eingebracht worden, darvon soll dem " Lettlebenden gleichergestalt der hald Theil der Schaar und Abnukung " (doch ohne Erstattung einiges Bawkostens) auch eigenthumblich " zukommen undt bleiben. "

#### S. 31.

Aus diesen Vatterländischen Gesetzen erhellet: 1.) Daß der Stiese vatter oder Stiesmutter an den vätter. oder mutterlichen Guthern, so die Stieskinder zugetheilt bekommen, keinen Venses haben, sondern mit denensselben in Monatsfrist grundlich abtheilen und ihnen ihre Antheile unverzüglich verabfolgen lassen solle. 2.) Daß demnach der Stiesvatter oder die Stiese mutter aus des verstorbenen Shegatten Mobiliar Verlassenschaft die von den Legislatoribus Solmsensibus in den §§. 5. und 6. bestimmten Ballen veste gesetzte portionem statutariam zu fordern nicht besugt seine.

Der Herr Regierungsrath Adolphi zu Gieffen will zwar in seiner bes reits angesührten inaugural dissertation cap. IV. S. III. & IV. behaupten, daß auch dem Stiesvatter oder der Stiesmutter diese portio statutaria zukomeme, weilen das, was in den Sphis s. und 6. dieserwegen gesetzlich versüger worden, auch auf den Fall, wann der Lektlebende mit Stieskindern abzutheilen habe, wegen der in der Solmssschap Landesordnung stehenden Worten: Und ihren Antheil 2c. anzuwenden seve, und die Stieskinder nicht melioris

melioris conditionis ale eigene Rindere fepn tonnten. Allein ba bep ber Berordnung, Daß ber Stiefvatter ober Die Stiefmutter ben Rinbern erfferer Che ihre Untheile ber vatter . ober mutterlichen Guthern folgen laffen folle, Theile auf bas ben Rinbern letterer Che gleichermaffen juffebenbe Erbfolges recht, Theils auf Die Abtheilung, welche mit jenen Der Lettlebende in Anfes bung ber Errungenschaft vorzunehmen hat, geleben worben, (§.'29.); und Die Sobe Befetgebere, wann Sie Die portionem ftatutariam bem Stiefvatter ober Stiefmutter jugebacht hatten, felbige, wie in bem Spho 6. gefcheben, wiederholet haben wurden, überdies ber Grund ber Bericbiebenheit ben ber Delfte ber Mobiliar Berlaffenschaft eben fo offenbar, wie ben ber Leibzucht in Die Augen fallt, indeme Die eigene Rinder Sofnung haben bereinft burch Die Grbfolgei wieder ju bem ju gelangen , mas ihrem Batter ober ihrer Dutter an mutter. ober batterlichen beweglichen Guthern ju Theil geworben, melde Musficht ben ben Stieffindern aber fcblechterdings megfallt; fo mird meine Mennung ben Vorzug behalten. Lex constituit portionem statutariam. In casu itaque, quo lex tacet, ICti etiam tacere debent. bem legtlebenben Stiefvatter ober ber Stiefmutter, mann er ober fie auch Rinder mit dem verftorbenen Chegatten gezeuget, Der Bevieß an Den ihnen bon ber Berlaffenschaft bes gemeinschaftlichen Batters ober Der gemeinschafte lichen Mutter jugetheilten Guthern verstattet worden. 4.) Daß ber . ober Diefelbe Die Belfte Der liegenden und beweglichen Guther , fo er ober fie mit Dem Berforbenen in ftebender Che erworben und errungen , eigenthumlich jure communionis & societatis eiha te und Die mabrender Che gemachte Schulden jum halben Theil begablen muffe. 5.) Daß, wann ber legeles bende Stiefpatter ober Stiefmutter auf ben bem erftverfforbenen Chegatten eigenthumlich guffehenden Beldguthern Fruchte erbauen und erarbeiten belfen, erfterem ber halbe Theil ber Schaar ober Abnugung , baferne bie Fruchte gur Ablebzeit bes Erftverftorbenen auf bem Saimen ober Stock fieben, mithin

mithin in ihrem Wachsthum ober Zeitigung so weit gekommen, daß weiter nichts mehr übrig ist, als daß sie abgenommen sofort in den Reller gebracht, oder in die Scheuer geführet werden, gebühre. 6.) Daß, wann bep Lebzeiten des Verstorbenen die Feldgüther nur ausgestellet und besaamet worden und bep dessen die Früchte nicht auf dem Salmen oder Stock stehen, auch nicht so Zeitig sind, daß sie abgenommen und eingefahren werden können, der Stiesvatter oder die Stiesmutter auf die Belfte der Abnutung keinen geg gründeten Anspruch machen könne.

Dieses Statutum ift weber aus bem jure civili Romano noch Germanico genommen, gestalten jenes alle fructus pendentes bem Sigenthumer, Dieses aber ben Erben bes Nugniesers ober Leibzüchters selbige zuspricht, so bald Die mehresie Arbeit zu beren Pflanzung vollbracht worden. Dann der Grundsat bes teutschen Rechts ist bekannt:

, Des Mannes Saat, Die er mit feinem Pflug murtet, Die ift verdient,

o, ale die Egbe barüber gebet, und bes Gartene, ale er gerobet, gefdet

p und gehacket ift. pp

Daß aber gleichwohlen Die Solmsische gesetliche Berfügung gegrunder seves

Alle Guther, welche ein Chegatte, er mag sie jure dominii, ober jure ususfructus ober jure conductionis ober alio legali & justo modo besiten, eingebracht, sind, so lange die eheliche Gesellschaft dauret, in Rucksicht auf die davon zu erhebende Früchte und Nutungen als bona communia zu betrachten.

Der andere Sbegatte, welchem an sothanen Guthern kein eigenthumlie der Antheil noch sonsten eines von oben bemerklich gemachten Rechten zustebet, hat also auf die Abnuhung berselben ex jure societatis conjugalis das nemliche Recht,

Recht, verlieret aber solches auffer bem Fall einer geseistich oder andern Berstügung, so bald durch den Sod desjenigen Spegatten, so die Guther einges bracht, die communio bonorum particularis getrennet und aufgehoben worden.

Macht nun das Ableben dieses Shegatten den andern des Rechts die bis daher für gemeinschaftlich geachtete Guther zu benugen verlustig; so ist offenbar, daß der Stiesvatter oder die Stiesmutter nach dem Tod seines oder ihres Sbegatten den Hauptbestandtheil aller Pflanzen nemlich die subtile auf den Aeckern verborgen liegende und zum Wachsthum erforderliche Erde und die aus der Erde eindringende Warme nicht mehr in seinen oder ihren Nugen zu verwenden, mitsolglichen die Früchte, welche noch nicht ihren Wachsthum geethan und Zeitig sind, in Anspruch zu nehmen nicht berechtiget seine.

Hat nun dieses und daß die Fruchtpflanzen bis zur vollständigen Zeitsgung nicht ohne Erde seyn können, seine Richtigkeit; so ist leicht zu begreisen, warum Legislatores Solmsenses den Stiesvatter oder die Stiesmutter nur in dem Fall, wann die Früchte schon auf dem Halmen oder Stock steben und so beschaffen sind, daß sie heimgethan werden können, zu dem balben Theil der Schaar oder Abnugung befugt halten. Un welcher Verordnung um so weniger zu zweisselen, als nur von den auf dem Halmen stehenden Früchten gesagt werden mag, daß sie erbauet und erarbeitet sind, gestalten die ausgesestet und ausgegangene Früchte unzählig vielen widrigen Zusällen ausgesestet sind und die Kräften des Landes zum Wachsthum derselben mit würken müssen. Und da der Usussruktus sich mit dem Tod des Nuchniesers endiget; so versebet sichs von selbsten, daß das S. 10. verordnete auch in Ansehung der Erben des legtlebenden Spegatten, der keine Kinder mit dem Verstorbenen besommen und nach Maasgabe des sten Sphi die Leibzucht von des prädefunkti

ganten Berlaffenfchaft ju genieffen hat, gelten muffe. Allemal aber ift es billig und gerecht, a) baf, mann ber lettlebenbe Stiefvatter ober Die Stiefe mutter ober Die Erben bes conjugis ufufructuarii Die halbe ober gange Schaar nicht bekommen , Die Bau . und Queftellungstoften nach Beftalt ber fich ers eignenden Rallen bezahlet werden. b) Daß, falls conjux superstes usufructuarius ober ber Stiefvatter ober Die Stiefmutter Die Grundftucke befage met und ausgestellet bekommen und angetretten, felbige entweber eben fo wies Derum jur Belfte, auch von Den Erben bes erfteren ale, wann ber erftverftors bene Sheaatte por Ginernbtung ber Bruchte Tobes berfahren und felbige nidt mit verzehret bat, abgetretten werben , ober nach bem Inventario , beffen Aufftellung 6. 4. verordnet wird, eine Berguthung megen ber eingeerndten aber nicht ausgestellten Fruchten bon bem Stiefvatter ober Stiefmutter und Den Erben bes conjugis ufufructuarii auf Die Belfte Der erhobenen Gruchten, auch bon letteren in vorangezogenem Ball auf bas gange Quantum gefcheben muffe. In Unsehung ber fructuum civilium befindet fich in ber Solmsischen Lans Desordnung feine besondere gesetliche Borfdrift, mithin bleibt es hierunter ben ben gemeinen Rechten, vermoge welcher Diefelben pro rata temporis ges theilet merben-

#### 9. 32.

Da aber in dem romischen Recht der letztlebende Stegatte, wann er arm ist, zur Erbfolge zugelassen und demselben, wann drep oder weniger Rinder vorhanden, der vierte Theil der Verlassenschaft, daserne aber mehrere Kinder hinterblieben, ein Kindestheil zugebilliget wird, so lasset sich die Frage auswerfen, ob in den Solmsischen Landen dieset jus successionis statt habe, wann der letztlebende Shegatte, so nach der Solmsischen Landesordnung keine Portionem statutariam zu geniessen hat und mit den Stieftindern nach Magse

Maasgabe bes sten Sphi abtheilen muffen, arm ist und nicht so viel Bermdgen besiget, daß er seinem Stand gemäß leben könne? Ich meines Orts
halte dafür, daß sothanes jus successionis ohne juri patrio Abbruch zu thun
oder entgegen zu handlen dem oben beschriebenen Ebegatte zu statten kommen
musse und stelle um meine Meynung zu behaupten folgende Gründe auf.

- 1.) Ist swar in der Solmsischen Landesordnung in den §§. 2. 5. und 6. bestimmten gällen deses Erbsolgerecht durch die darinnen gemachte Verfügungen aufgehober worden, allein solches ist nicht in dem in Frage stes henden Fall gescheher und bekannt, quod jus Romanum in casibus jure patrio non determinatis & decisis servandum sit.
- 2.) Haben die Hohe Legislatores Solmsenses ben Errichtung dieser in dem alten Situl enthaltenen Statuten, wie aus dem ersten spho ganz deutlich zu ersehen, zum Indzweck gehabt das in dem Romischen oder Kaiserlichen Recht in Rucksicht auf die Erbfolge zwischen den Sheleuten vordommende harte und unbillige zu verbessern, keineswegs aber sind Sie gesonnen gewesen ersagtes Recht in materia successionis conjugum mutuae ganzlich abzuschaffen. Da nun die dem letztlebenden Shegatten in untergebenem Fall ein Erbfolgrecht zusprechende Romische Gesehe mit denen von den Legislatoridus Solmsensidus f. 8. gemachten gesehlichen Versügungen gar wohl bestehen können; so sehe nicht ab, aus was für erheblichen Ursachen dem letztlebenden Shegatten unter odigen Umständen mehrbesagtes Erbfolgerecht in Contestation gezogen werden könne.
- 3.) So wenig gesagt werden kann, daß durch die Solmsische Statuta die in den gemeinen Rechten vestgesetzte successio universalis conjugum inter se in casu non existentium heredum legitimorum aufgehoben worden; eben so wenig lässet sich behaupten, daß die Solmsische Landesordnung das in Frage

Frage befangene Erbrecht unftatthaft gemacht habe. Jura enim, quorum unum alteri non derogat, fimul stare possunt.

Diefe Quarta und respective portio filialis, welche die Romische Bes feke bem conjugi superstiti jugebacht haben, hat aber nicht fatt, wann ber lettlebende Chegatte fo viel befiget, baf er baraus feinen nothdurftigen Unterhale nehmen fann und bemfelben eben fo viel, als die Quart, ober bas Rindestheil beträgt, von bem Berftorbenen vermacht worden. Nov. 13. cap. 6.

#### 6. 34.

Es fragt fich aber, ob in folde Quart ober Rinbestheil bes conjugis Superftitis inopis eigene Guther mit einzurechnen fenen ? Ich bin ber Mennung, baf fothane Einrechnung nicht ftatt habe, I.) weilen Die Quart ober filialis portio dem Lettlebenden jure successionis cum obligatione ses alienum pro rata folvendi zu Theil wird und in ber Novella 63. und 117. nicht ju finden, baf Die Ginrechnung ber eigenen Guther gefdeben folle. 2.) Bei len in ber Movella 53. verordnet morben, bag, mann von bem verftorbenen Chegatten bem Lettlebenden ein Legatum vermacht worden , fo weniger als Diese Quart ober filialis portio ausmachet, letterer actione suppletoria die Bare nun bes Rayfers Juffie Erben bes erftverftorbenen belangen fonne. miant Mennung babin gegangen, baf bes conjugis superstitis eigene Guther mit ju Diefer Quart ober bem Rindstheil gerechnet werden follen ; fo murbe gewiß biefer von Ihm entschiedene Gall gu einer gefetlichen Berfügung Anlag 3.) Weilen bas Erbrecht bes conjugis superstitis bie gegeben haben. Bermogens Ungulanglichfeit ju beffen Unterhaltung jum Grund leget und ber Romifche Gefengeber burch Die Quart ober Rindstheil bas fehlende ohne eine gewiffe E 2

gewisse Summe zu bestimmen nothig zu haben, zu ersehen geglaubet hat. 4.) Da bep vielen Verlassenschaften die Quart oder portio filialis nicht hinreichend ist dem Legtlebenden mit Einbegrif der eigenen Guther den nothdürftigen Unterphalt zu geden; so müßte folgen, daß, wann es an dem. daß aus des verstors benen Verlassenschaft dem Legtlebenden nur so viel zu reichen, als nicht aus dessen Vermögen genommen werden kann, auch in dem Fall der Unzulänglichsteit der Quart oder des Kindstheils das sehlende aus der Erbichaft zugesetzt werden musse. So wenig aber ein von den Gesehen auf ein gewisses Quantum bestimmites Erbrecht nach Gefallen vergröffert werden kann, eben so wenig mag geschehen, daß seldiges auf solche Art geringer gemacht werde. Princeps, qui tulit legem, ilh etiam solus derogare potest.

Der in der gelehrten Welt auf der hochsten Stufe stehende Herr Cange lep : Direktor zu Sanover Georg David Struben, ift im zwepten Theil seiner rechtlichen Bebenken Nro. 58. §. 4- gegentheiligen Dafürhaltens.

#### S. 35.

Der Usukfruktus, welchen ber lettlebende Chegatte nach den Solmsischen Statuten zu geniessen hat, ist Legalis, mithin dieser nicht schuldig cautionem usukfructuariam zu leisten. Dieweilen aber bekanntermassen die Vorsstands Frenheit derjemgen Personen, welchen die Gesetze eine Nutzniessung weisen, auf der rechtlichen Vermutbung, daß sie nicht die Gutber vorsestlich verderben, verschlichen Vermutbung, daß sie nicht die Gutber vorsestlich verderben, verschlimmern oder in Abfall kommen lassen wurden, sich begründet; so kann keinem Zweissel unterworsen senn, daß, wann sich gleichwohlen solche Umstände hervor thun solten, conjux usufructuarius zur Vorstandsleistung angehalten werden könne.

#### S. 36.

In ben zween letten SSphis bestimmen bie Sochgräff. Geseigeber, was beweg - und unbewegliche Guther seven, ohne jedoch die noch übrige zu einer oder ber andern Sattung benen Nechten nach gehörige Guther babon auszuschliessen.

ENTERNA.

